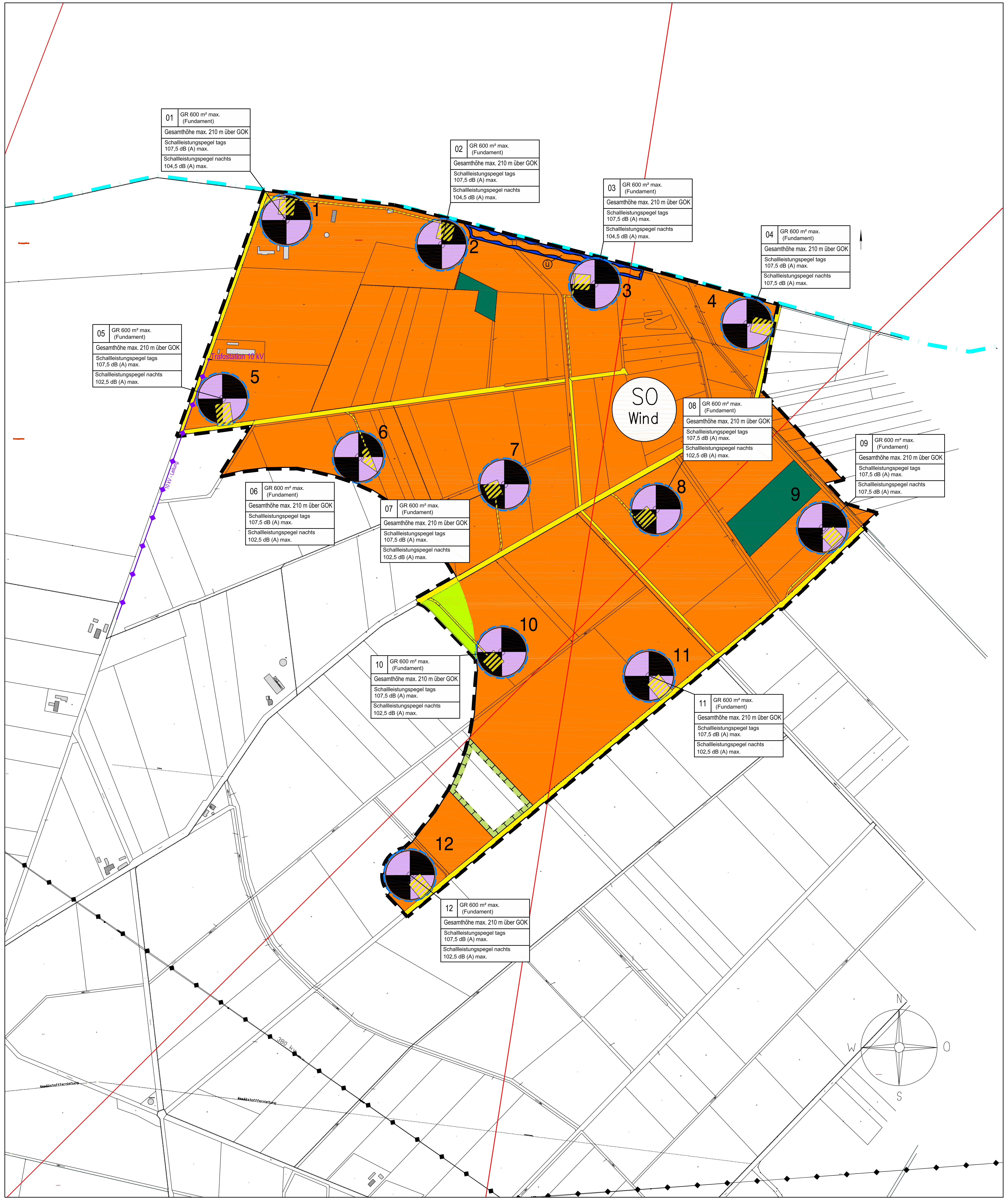
01 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 104,5 dB (A) max.
02 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 104,5 dB (A) max.
03 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 104,5 dB (A) max.
04 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 107,5 dB (A) max.
05 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
Trafostation 10 kV
06 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
07 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
08 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
09 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 107,5 dB (A) max.
10 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
11 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
12 GR 600 m² max. (Fundament)
Gesamthöhe max. 210 m über GOK
Schallleistungspegel tags 107,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts 102,5 dB (A) max.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
ü
SO
Wind
N
O
S
W
380 kV

Bebauungsplan Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1"

Stadt Bramsche

M. 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Wind "Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung"

(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

🟩 "Flächen für die Landwirtschaft"

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. überbaubare Grundfläche 600 m² (Fundament)

3. Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

- - - Baugrenze innerhalb der eine Windkraftanlage errichtet werden darf

◐ Windenergieanlage

10 Nummer der Windenergieanlage

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

▨ 6.3 private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

▨ 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

—◆— Freileitung 380 kV

—◆— Freileitung 10 kV - mit Trafostation (Westnetz GmbH)

— Richtfunktrassen

---- Kraftstofffernleitung

═ Straßenverkehrsflächen (§ 9 (6) BauGB)

🟩 Flächen für Wald (§ 9 (6) BauGB)

ü Überschwemmungsgebiet (§ 9 (6a) BauGB)

▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

▬ ▬ Grenze Stadtgebiet Bramsche

TEXTLICHE NACHRICHT

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gemeindestraßen.

HINWEIS

Maßgeblich ist die 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBL . I S. 1548)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BauGB

1. Im "Sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung" ist auch die landwirtschaftliche Nutzung möglich (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
2 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt max. 210 m über bestehender Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Grasansaat zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
4. Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB).
5. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 158 sind die Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist entweder eine natürliche Sukzession zuzulassen oder die Flächen sind mit einem Kies–Sandgemisch zu versehen und mit einer Grasansaat zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
6. In einem Radius von 100 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von max. 2300 m² als private Verkehrsflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
7. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

III BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton und / oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Der untere Teil des Turmes kann mit abgestuften Grüntönen versehen werden.
3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ, Herstellerbezeichnung und Firmenlogo, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 49 Abs. 3 NBauO). Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
6. Abweichend von Nr. 5 ist eine Tages– und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befeuerung zulässig. Zusätzlich erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. ..158................., bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften uber die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am .... die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 und der Begründung haben vom ....
bis .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 158 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .... als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 158 ist gemäß § 10 Abs. 3 am .... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und .... bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 158 ist damit am ....
rechtsverbindlich geworden.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158 ist die Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

.........Bramsche............................., den ....
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte
Gemarkung: Kalkriese Flur : 1 u. a. Maßstab: 1: 1.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs– und Katasterverwaltung

© Januar 2011 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück

Teile des Planungsgebietes liegen in einem Bereich, für das ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der LGLN, RD Osnabrück – Meppen wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Flurbereinigung "Kalkriese"
Flurbereinigungsbehörde: Flurbereinigungsverfahren Amt für Landentwicklung Osnabrück
Verfahrensnummer: 2006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.10.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl. – Ing. Kirstin Flüssmeyer
Dipl. – Ing. Werner Flüssmeyer
Beratender Ingenieur
Arndtstraße 33, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/96387–0, Fax. 0541/9638777

...., den......................................
Osnabrück (Datum)

.... (Siegel)
Öffentl. best. Verm. Ing.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr 158 wurde ausgearbeitet von

planungsgruppe grün gmbh
Freiraumplanung | Umweltplanung

28203 Bremen	26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Rembertistraße 30	Klein-Zetel 22
Tel. 0421/33752-0	Tel. 04737/8113-0
Fax 33752-33	Fax 8113-29

Ovelgönne – Frieschenmoor..............., den...
(Unterschrift)

Übersichtsplan M. 1:50.000

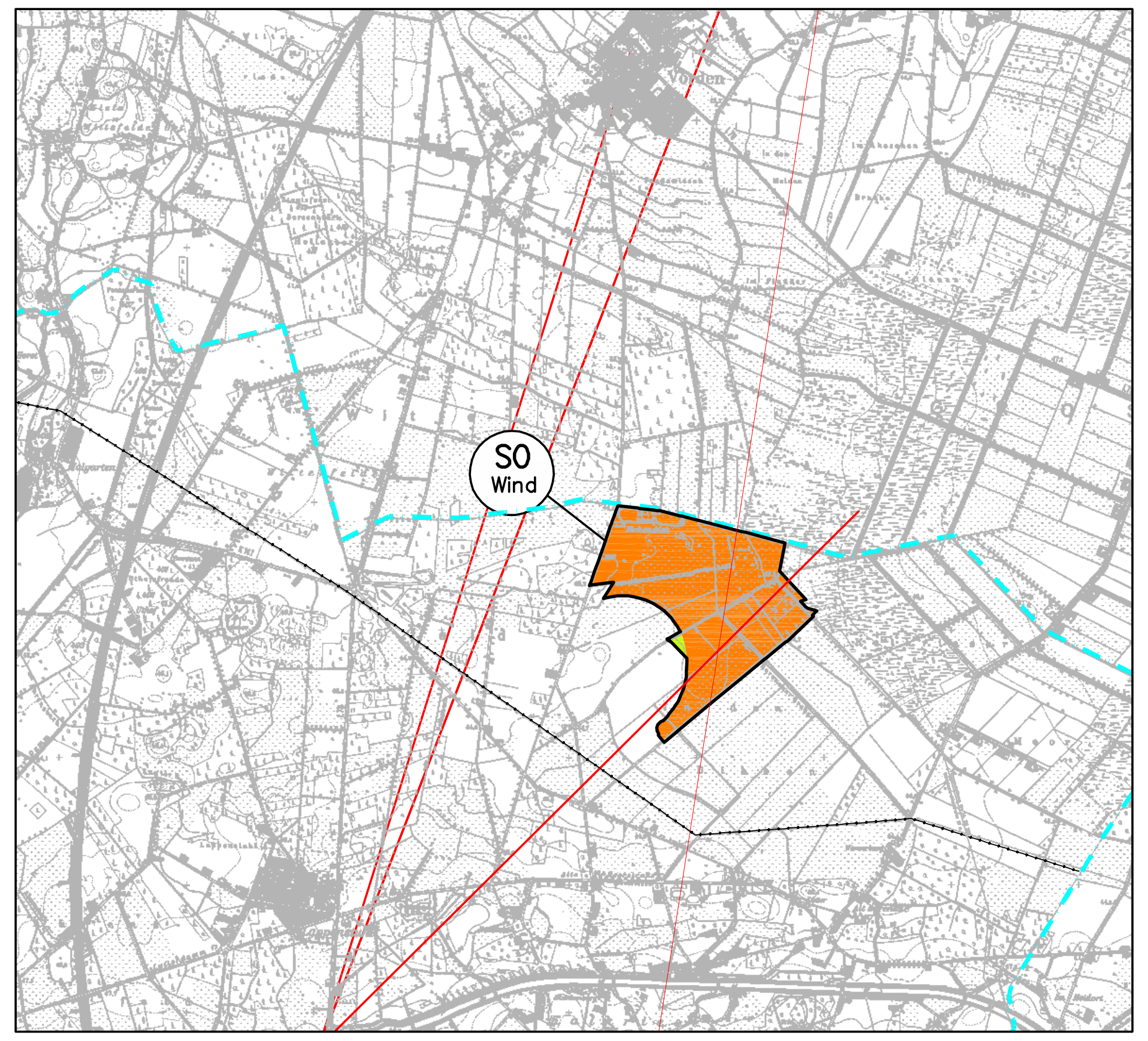

planungsgruppe grün
Freiraumplanung | Umweltplanung

Projekt
Bebauungsplan Nr. 158
"Windpark Kalkriese 1"

Auftraggeber
Stadt Bramsche

Teilvorhaben

Plandarstellung
Bebauungsplan Nr.158

Projekt-Nr.	Datum	Datei
2501	15.04.2015	2501/cad-plots/ 1_2_1/p2501_B-Plan-WP-Kalkriese 15-04-15.dwg
bearbeitet	Maßstab	
Sp/Ki	1:5.000	
gezeichnet	Blatt	Plotdatei
vs	1	2501/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan-Kalkriese_15-04-15.pdf
geprüft	geändert	

26939 Ovelgönne
Klein-zetel 22
Tel 04737/8113-0
Fax 8113-29
email
frieschenmoor@pgg.de

28203 bremen
rembertistraße 30
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de

www.pgg.de

planungsgruppe grün